



AZ L-15.431-03.01/316

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 57/15
nach § 19 GeschO
(des Finanzausschusses)

Betr.: **Veränderung der Verteilgrundsätze**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Verteilgrundsätze in Abschnitt III neu zu formulieren und der Synode zur Abstimmung vorzulegen, so dass auch im Rechtsträger 0003 die Einrichtung von Zuwendungsfonds gemäß § 27 HHO möglich ist. Die Neuformulierung soll sich dabei an folgendem Vorschlag orientieren (Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Text sind kursiv gesetzt):

„Für bestimmte im Gesamtinteresse von Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken liegende Zwecke und für Zwecke, die auf Kirchenbezirks- und Kirchengemeindeebene die Zukunftsfähigkeit der Kirche in besonderem Maße fördern sollen, kann das Haushaltsgesetz

1. Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden, *auch zur Bildung eines Zuwendungsfonds gemäß § 27 HHO,*
2. Globale Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus dem Kirchensteueranteil der Landeskirche vorsehen.

Die globalen Zuweisungen gemäß Nr. 2 können entweder zur Mitfinanzierung einer Vorwegentnahme gemäß Nr. 1 dienen oder in die allgemeine Verteilung gemäß Abschnitt V einfließen.“

Stuttgart, 23. November 2015